

Wir sind für Steuerberater.

Rauhut[®]

Rauhut und Partner mbB
Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Kaiser-Otto-Platz 5
59872 Meschede

Fon 02 91 / 90 86 48 - 0
Fax 02 91 / 90 86 48 - 29

Dipl.-Kaufmann
Marc Rauhut
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Finanzwirt
Karl-Heinz Rauhut
Steuerberater
Rechtsbeistand

Christian Rottlaender
Steuerberater
(angestellt nach § 58 StBerG)

Wilhelm Wiesehöfer
Steuerberater
(angestellt nach § 58 StBerG)

www.steuerberater-rauhut.de
kanzlei@steuerberater-rauhut.de

Part.-Reg.: PR 2545, AG Essen
USt-Id-Nr.: DE278542873

Landwirtschaftliche Buchstelle

Rauhut und Partner mbB · Kaiser-Otto-Platz 5 · 59872 Meschede

«ZMSD/Mdt/Vorschau der Anschrift»

«ZMSD/Zentrals Mandantennummer»

Dezember 2017

Mandantenrundschriften zum Jahreswechsel 2017/2018

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»

obwohl der Gesetzgeber aufgrund der Bundestagswahl mit neuen steuerlichen Vorschriften eher zurückhaltend gewesen ist, kommen zum Jahreswechsel dennoch viele Änderungen auf uns zu. Über die wichtigsten Änderungen möchten wir Sie gerne informieren:

Die einschneidendste Änderung für alle Unternehmen ist nach unserer Auffassung die erstmals gesetzlich geregelte Aufzeichnungspflicht von Bareinnahmen. Diese sollen **einzel**n, **vollständig**, **richtig**, **zeitgerecht** und **geordnet** aufgezeichnet werden. Wie die Aufzeichnungen vorzunehmen sind, hat der Gesetzgeber leider nicht geregelt.

Nach der Auffassung des Gesetzgebers kann die gesetzlich geforderte Einzelaufzeichnungspflicht nur erfüllt werden, wenn Sie jeden Geschäftsvorfall zeilenmäßig einzeln aufzeichnen, und zwar unter Nennung des Datums und des Inhalts des Geschäftes, den Namen des Vertragspartners und des erhaltenen Geldbetrages. Täglich sind die Beträge der Einzelaufzeichnungen zu addieren und summarisch festzuhalten.

Wenn beim Verkauf von **Waren** an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung die Tageseinnahmen durch tatsächliches Auszahlen ermittelt und in einem Kassenbericht eingetragen bzw. dokumentiert werden, entfällt die Pflicht zur Einzelaufzeichnung. Ob dies auch für Erbringen von **Dienstleistungen** (z.B. Frisörbetriebe) gilt, ist umstritten. Eine Anfrage der Steuerberaterkammer an das Finanzministerium blieb hierzu seit Monaten unbeantwortet.

Aus zahlreichen Seminarbesuchen haben wir den Eindruck gewonnen, dass Finanzbeamte mit dem Ziel geschult werden, die Einnahmen bei sogenannten Bargelddbetrieben bei Verstoss gegen die geschilderten Aufzeichnungspflichten durch Schätzungen deutlich zu erhöhen.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, vereinbaren Sie mit uns bitte ein Beratungsgespräch, um individuell mit Ihnen zu besprechen, was zu tun ist.

Unangekündigte Kassen-Nachschau droht ab 2018

Ab 2018 darf das Finanzamt sogenannte Kassen-Nachschau durchführen, um die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und –ausgaben zu überprüfen. Die Nachschau kann die Finanzverwaltung **ohne vorherige Ankündigung** und auch zunächst **anonym** durch Testkäufe durchführen. Dabei kann sie computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen und offene Ladenkassen kontrollieren.

Beratungshinweis: spätestens zum 01. Januar 2018 sollten Sie alle Organisationsunterlagen rund um die Kasse bzw. das Kassensystem zusammengestellt und jederzeit griffbereit haben. Dazu gehören auf jeden Fall die Bedienungsanleitungen und die Programmier- bzw. Einrichtungsprotokolle. Sollte der Kassenprüfer unangekündigt an Ihrer Tür klingeln, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit uns auf! Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Vorsteuerabzug, Rechnungsberichtigung ist rückwirkend möglich!

Bislang galt: Entdeckte das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung **nicht** ordnungsgemäße Eingangrechnungen, konnte es den Vorsteuerabzug versagen. Dank einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes gehört dies nun der Vergangenheit an. Danach wirkt eine berichtigte Rechnung auf den Zeitpunkt der **ursprünglichen Rechnungsausstellung** zurück, so dass keine Nachzahlungszinsen entstehen. Eine berichtigte Rechnung kann noch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht vorgelegt werden. Diese Kehrtwende beruht auf einer unternehmerfreundlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

Neue Grenzen ab 2018

Die Grenze für die **Sofortabschreibung** geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) wird von EUR 410,00 auf **EUR 800,00 angehoben**. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Dokumentationspflichten gelockert. Für alle ab 2018 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von EUR 250,00 muss nicht mehr ein besonderes laufendes Verzeichnis erstellt werden, in dem der Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. den Einlagewert dokumentiert werden.

Beratungshinweis: Möglicherweise kann es sich daher für Sie anbieten, Anschaffungen, die ab 2018 als GWG einzustufen sind, erst im Januar 2018 zu tätigen. Auf diese Weise können Sie von einem sofortigen umfassenden Betriebsausgabenabzug profitieren und müssen keine Abschreibung über mehrere Jahre vornehmen.

Gestaltungen unter Angehörigen

Verträge zwischen nahen Angehörigen, die zu steuerlichen Folgen führen (z.B. Arbeits-, Miet- und Darlehensverhältnisse), werden steuerlich nur dann berücksichtigt, wenn sie einem **Fremdvergleich** genügen. Dies setzt voraus, dass die vertraglichen Vereinbarungen klar, eindeutig, ernstlich und zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, fremdübliche Regelungen enthalten und sie auch tatsächlich durchgeführt werden.

Beratungshinweis: Der Kreis der betroffenen Angehörigen ist weit, er umschließt neben Ehegatten sowie Eltern und Kindern etwa auch die Beteiligten einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. – Zu empfehlen ist, einen Angehörigenvertrag in schriftlicher Form zu schließen und in diesem die Absprachen detailliert festzuhalten. Als nicht ernsthaft anerkannt werden etwa Fälle, in denen die vereinbarte Vergütung zwischen den Beteiligten hin und her gezahlt wird (z.B. Rücküberweisung der gezahlten Miete). Ebenso ist darunter der Fall zu fassen, dass der Schuldner eines Angehörigendarlehens ohne weitere Zuwendungen nicht in der Lage ist, Zahlungen auf das Darlehen zu leisten.

Kindergeld

Zum Schutz der Kindergeldkassen beschränkt der Gesetzgeber ab dem Jahr 2018 die Kindergeldnachforderung für vergangene Zeiten auf maximal sechs Monate.

Die **rechtzeitige Einreichung** des Antrags auf Kindergeld ist daher ab dem nächsten Jahr sehr wichtig.

Beratungshinweis: Bitte prüfen Sie auch, ob es nicht sinnvoll ist, einen Kindergeldantrag noch im Jahr 2017 zu stellen, denn hier gilt die Beschränkung auf die sechs Monate noch nicht.

Eingezahlt ist manchmal wie geschenkt

Es stellt sich häufig die Frage, ob bei Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Ehegattenbankkontos, bei dem jeder Ehegatte allein Verfügungsberechtigt ist - sog. Oder-Konto - die einseitige Einzahlung eines Ehegatten auf dieses Konto eine Schenkung an den anderen Ehegatten bedeutet.

Ob tatsächlich eine Schenkung vorliegt, ist danach zu beurteilen, wie das Geld auf diesem Konto tatsächlich zwischen den Ehegatten verwendet wird. Wird es für die gemeinsame Lebensführung ausgegeben, dann liegt keine Schenkung vor. Wird es jedoch für Wertpapieranlagen, (Sonder)Tilgungen oder andere nicht alltägliche Geschäfte des nicht einzahlenden Ehepartners benutzt, wird die Finanzverwaltung im Regelfall zunächst eine Schenkung annehmen, mindestens jedoch weitere Sachverhaltsermittlungen mit dem Ziel aufnehmen, die Geldschenkung zu besteuern.

Deswegen unser Tipp: Lassen Sie sich anstatt der Einrichtung eines Oder-Konto einfach gegenseitig eine Kontovollmacht einräumen.

Beratungshinweis: Ein Problem für Schenkungssteuerzwecke taucht allerdings erst dann auf, wenn festgestellte Schenkungen den persönlichen Freibetrag des Ehegatten übersteigen: zurzeit EUR 500.000,00 innerhalb von 10 Jahren.

Förderung der betrieblichen Altersvorsorge

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz will der Gesetzgeber ab 2018 die betriebliche Altersvorsorge weiter vorantreiben. Das Gesetz sieht dabei unter anderem folgende Maßnahmen vor:

a) Einheitliche Steuerfreibeträge

Bisher konnten bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und sozialversicherungsfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Zusätzlich wurden bei Verträgen mit Vertragsabschluss ab dem 01. Januar 2005 EUR 1.800,00 steuerfrei gestellt. Ab 2018 können einheitlich bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei eingezahlt werden. Der Betrag von EUR 1.800,00 entfällt.

Beratungshinweis: Für die Sozialversicherungsfreiheit bleibt es bei der alten 4%-Grenze. Steuerfreie Einzahlungen in die betriebliche Altersversorgung sind damit nicht unbedingt in vollem Umfang von der Sozialversicherung befreit.

b) Lohnsteuersparnis bei Arbeitnehmern

Um es Arbeitnehmern mit einem Monatsbruttogehalt von bis zu EUR 2.200,00 leichter zu machen, eine betriebliche Altersversorgung aufzubauen, sieht das Gesetz Steuererleichterungen für Unternehmen vor, die für diese Mitarbeiter EUR 240,00 bis EUR 480,00 jährlich in eine betriebliche Altersversorgung einzahlen. Der Förderbetrag von 30% dieser Beiträge bewegt sich zwischen EUR 72,00 bis EUR 144,00 pro Kalenderjahr. Er soll durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeberabzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt werden, so dass sich der Lohnsteueraufwand für ihn entsprechend verringert.

c) Erhöhung der Grundzulage bei der Riester-Rente

Bei der Riester-Rente wird die seit 2008 unveränderte **Grundzulage** ab 2018 von EUR 154,00 **auf EUR 175,00 erhöht**. Jedoch bleibt der **Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug** des unmittelbar Riester-Berechtigten mit **EUR 2.100,00** unverändert bestehen. Damit fällt zugleich der Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug geringer als bisher aus, den Sie bislang im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung erhalten haben.

Praxistipp: Die Gerichte haben zwischenzeitlich unmissverständlich klar gemacht, dass Pflichtversicherte in den Versorgungswerken (beispielsweise Steuerberater, Rechtsanwälte, Ärzte oder Architekten) nicht unmittelbar Riester-riestern können. Denn die Versorgungswerke sind nicht mit dem Versicherungszweig der Deutschen Rentenversicherung vergleichbar. Nur wenn der jeweilige Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner unmittelbar Riester-berechtigt ist, können diese Personen mittelbar riestern.

Einkünfteerzielungsabsicht

Verluste führen steuerlich nur dann zu Minderungen des Einkommens und damit der steuerlichen Belastung, wenn für die Finanzverwaltung glaubhaft ist, dass die verlustverursachende Tätigkeit letztlich in einen steuerpflichtigen Totalgewinn mündet. Insofern kann der längere **Leerstand** eines Immobilienobjektes, das vermietet werden soll, zu Problemen führen. Notwendige Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der durch die leerstehende Wohnung verursachten Aufwendungen (Abschreibung, laufender Unterhalt, ggf. Finanzierungskosten) ist der Nachweis, dass man sich nachhaltig um Mieter bemüht (Schalten von Anzeigen, Einschaltung eines Maklers). Selbst dies ist aber nicht hinreichend, wenn das **Objekt renovierungsbedürftig** ist und an seinem Zustand die Vermietung scheitert. Unterbleibt die Sanierung, führt dies zur Nichtberücksichtigung der Verluste. Dies gilt auch dann, wenn die Sanierung wegen widriger rechtlicher Verhältnisse nicht möglich ist (z.B. Rechtsstreitigkeiten zwischen den Eigentümern).

Wirtschaftlich Berechtigte als Gesellschafter - Transparenzregister eingeführt

Im Zuge des neuen Geldwäschegesetzes wird ein elektronisches Transparenzregister eingeführt. Dieses soll Auskunft über die „wirtschaftlich Berechtigten“ geben, die hinter den offiziellen Gesellschaftern stehen können. Deshalb besteht künftig eine Meldepflicht, unter anderem für Juristische Personen des Privatrechts (z.B. die GmbH) und in das Handelsregister eingetragene Personengesellschaften (OHG und KG).

Die Gesellschaft muss dem Transparenzregister die **persönlichen Daten des wirtschaftlich Berechtigten** sowie Art und Umfang seines wirtschaftlichen Interesses an der Gesellschaft melden. Die Erstmeldung musste bis zum 01. Oktober 2017 erfolgen. Ergeben sich die wirtschaftlich berechtigten Gesellschafter bereits aus dem Handelsregister oder Unternehmensregister, entfällt die Meldepflicht. Die Meldung muss nur erfolgen, wenn hinter den aus den offiziellen Registern ersichtlichen Gesellschaftern andere Beteiligten stehen.

Sind Sie fit für die neue Datenschutz-Grundverordnung?

Zum 25. Mai 2018 wird die EU-DSGVO in Kraft treten, die die bisherigen Datenschutzrichtlinien weiterentwickelt. Die Verordnung rückt das Thema Datensicherheit stärker in den Vordergrund. Die Abläufe im eigenen Betrieb müssen im Einklang mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung stehen. Auf Basis einer betrieblichen Risikoanalyse müssen Unternehmer geeignete Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten treffen.

Beratungshinweis: In Betracht kommen folgende Mindestmaßnahmen zur Risikoreduzierung: Zugangs- und Speicherkontrolle, Benutzer- und Zugriffskontrolle, Eingabe- und Transportkontrolle, Auftrags- und Verfügbarkeitskontrolle, der Einsatz von Verschlüsselungsverfahren und die Pseudonymisierung bei der Datenverarbeitung.

Mit den besten Wünschen für besinnliche Adventstage, ein friedvolles Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen

Marc Rauhut

Karl-Heinz Rauhut